

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 10.02.2017

<p>Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:</p>	<p>001</p>	<p><b><u>AS 177.100</u></b> <b><u>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)</u></b> <b><u>Änderung vom ...</u></b> <b><u>Der Gemeinderat,</u></b> <b><u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Juni 2016<sup>2</sup>,</u></b> <b><u>beschliesst:</u></b> Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (<b><u>Personalrecht</u></b>) vom <b><u>6. Februar 2002</u></b> wird wie folgt geändert:</p>
	<p>002</p>	
<p>Abs.1 unverändert</p>	<p>003</p>	<p>Abs.1 unverändert.</p>
<p><sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert</p>	<p>004</p>	<p><sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten <b>Lohns</b> angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert</p>

<sup>1</sup> **AS 101.100**

<sup>2</sup> **Begründung siehe STRB Nr. 465 vom 8. Juni 2016.**

werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgut-schrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	11	4,4	6,6
30–34	14	5,6	8,4
35–39	17	6,8	10,2
40–44	20	8,0	12,0
45–49	23	9,2	13,8
50–54	25	10,0	15,0
55–59	27	10,8	16,2
60–63	29	11,6	17,4
64–65	18	7,2	10,8

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten Lohnes übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet.

Abs. 4 und 5 unverändert.

werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgut-schrift %	Sparbeitrag der Versicherten %	Sparbeitrag der Stadt %
25–29	11	4,4	6,6
30–34	14	5,6	8,4
35–39	17	6,8	10,2
40–44	20	8,0	12,0
45–49	23	9,2	13,8
50–54	25	10,0	15,0
55–59	27	10,8	16,2
60–63	29	11,6	17,4
64–65	18	7,2	10,8

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten **Lohns** übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet.

Abs. 4 und 5 unverändert.

005

006

	007	
	008	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP)</p> <p>Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>